

Dienstliche Erklärung

Im Schriftsatz der Klägerin vom 28.05.2014 auf Seite 7 unten finden sich Äußerungen über die erkennenden Richter, zu denen ich gehöre, die objektiv geeignet erscheinen, eine Beleidigung zu bewirken bzw. Druck auszuüben.

Aus Sicht einer vernünftig denkenden Partei könnten daher nunmehr Gründe vorliegen, aufgrund deren im Nachgang auf diese Äußerungen Zweifel an der unvoreingenommenen und unparteilichen Amtsausübung der Angesprochenen bestehen.

Dies zeige ich gemäß § 48 ZPO an.

Frankfurt am Main, den 26.06.2014
Landgericht, 3. Zivilkammer

Holuschek

Holuschek
Richterin am Landgericht



Frankfurt am Main, den 26.06.2014
Holuschek
Richterin am Landgericht